

Hunde in der Stadt Zürich



**Informationen für Hundehalter
in der Stadt Zürich**

Einleitung

In der Stadt Zürich leben ca. 7000 Hunde. Um das Zusammenleben zwischen den Hunden mit ihren Haltern und den Nichthundehaltern friedlich zu gewähren, ist das Einhalten gewisser Grundregeln und Vorschriften unerlässlich. Gegenseitiger Respekt und Toleranz zwischen den Hundehaltern und Nichthundehaltern ist ebenfalls eine wichtige Voraussetzung.

Chip- und Registrierungspflicht

Hunde die nach dem 1. Januar 2006 geboren sind, müssen innerhalb von drei Monaten, spätestens aber bei Abgabe durch den Züchter mit einem Mikrochip gekennzeichnet und in der Datenbank ANIS (www.anis.ch) eingetragen sein. (Art. 16 Tierseuchenverordnung Bund). Ältere Hunde, welche über eine gut lesbare Tätowierung verfügen, müssen bis Ende 2006 mit dieser Tätowiernummer bei der ANIS registriert werden. Adressänderungen, Halterwechsel oder der Tod eines Hundes sind innert zehn Tagen bei der Wohnsitzgemeinde und der Datenbank ANIS zu melden. (§ 21 Abs. 1 und 2 Hundegesetz Kanton Zürich)

Meldepflicht für Hunde in der Stadt Zürich

Hundehalter melden ihre Hunde, die älter als drei Monate sind, innert zehn Tagen bei der Wohnsitzgemeinde an und geben die erforderlichen Angaben bekannt. (§ 21 Abs. 1 Hundegesetz Kanton Zürich)

Hundesteuer in der Stadt Zürich

Für jeden in der Stadt Zürich gehaltenen Hund muss ab dem dritten Lebens-Monat eine Hundesteuer bezahlt werden. Die Hundesteuer ist jeweils für ein Kalenderjahr im Voraus bis spätestens Ende März zu entrichten. Die Hundesteuer beträgt in der Stadt Zürich Fr. 180.– pro Hund. Erreicht ein Hund das Alter von drei Monaten nach dem 30. Juni oder wird er nach diesem Zeitpunkt eingeführt, so ermässigt sich die Abgabe auf die Hälfte. Noch in einer anderen Gemeinde versteuert, gilt dies für das restliche Jahr auch in der Stadt Zürich, der Hund muss jedoch angemeldet werden. www.stadtpolizei-zuerich.ch Suchbegriff „Hunde“. Die Hundesteuer kann entweder in Bar, mittels EC, Mastercard oder Visa am Schalter der Hundekontrolle bezahlt werden. Zudem besteht die Möglichkeit über E-Banking oder mit Einzahlungsschein die Gebühren zu begleichen. (§23 Hundegesetz Kanton Zürich)

Hundehaltung in der Stadt Zürich

Hundehalter haben ihre Hunde so zu halten und zu beaufsichtigen, dass sie weder Personen durch fortwährendes Gebell, Geheul oder auf andere Art und Weise belästigen. (§9 und §14 Hundegesetz Kanton Zürich)

Haftpflichtversicherung

Wer einen Hund hält muss für diesen über eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1 Mio. Franken verfügen. Auf Verlangen ist der entsprechende Nachweis zu erbringen.

(§6 Abs. 1 und 2 Hundegesetz Kanton Zürich)

Anleinen der Hunde in der Stadt Zürich

Hunde sind auf öffentlichem Grund, namentlich :

- in öffentlich zugänglichen Lokalen und Verkehrsmittel
- in Parkanlagen
- auf verkehrsreichen Strassen
- in Naturschutzgebieten

an der Leine zu führen.

An allen anderen Orten sind Hunde durch ihre Führer nicht unbeaufsichtigt zu lassen und unter Kontrolle zu führen.

(§11 Hundegesetz Kanton Zürich)

Hunde in Wäldern und im Wildschonrevier

In Wäldern und Wildschonrevieren sind Hunde nie unbeaufsichtigt zu lassen. Sie müssen immer im Sichtbereich und unter Kontrolle des Führers sein.

(§9 Abs. 2 Hundegesetz Kanton Zürich)

Hundeverbot in der Stadt Zürich

An folgenden Orten ist das Mitführen oder Laufenlassen von Hunden verboten:

- in Friedhöfen
- in Badeanstalten
- auf Pausenplätzen von Schulanlagen
- auf Spiel- oder Sportfeldern

(§10 Hundegesetz Kanton Zürich)

Hundeversäuberung in der Stadt Zürich

Auf dem ganzen Stadtgebiet gilt Kotaufnahmepflicht. Der Kot des Hundes ist in die dafür vorgesehenen und auf ganzem Stadtgebiet aufgestellten Robidog-Kästen zu Entsorgen.

Hunde müssen so beaufsichtigt werden, dass sie Kulturland und Freizeitflächen nicht durch Kot verschmutzen.

Der Kot ist in Siedlungs- und Landwirtschaftsgebieten sowie auf Strassen und Wegen Korrekt zu entsorgen in die dort vorhandenen Robidog-Kästen.

(§13 Abs. 1 und 2 Hundegesetz Kanton Zürich)

Hunderassen mit erhöhtem Gefährdungspotential (Rassetypeliste II)

Der Erwerb, die Zucht und der Zuzug von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential ist verboten. Es betrifft folgende Rassen:

- American Pitbull und Pitbull Terrier
- American Staffordshire Terrier und Staffordshire Bullterrier
- American Bullterrier und Bullterrier
- Bandog und Basicdog

Halterinnen und Halter, welche vor dem 1.1.2010 im Besitze eines solchen Hundes waren, müssen innerhalb von drei Monaten ab 1.1.2010 beim Kantonalen Veterinäramt Zürich eine Haltebewilligung beantragen.

Halterinnen und Halter, welche vor dem 1.1.2010 bereits von der Leinen-/ und Maulkorbtragspflicht befreit wurden, erhalten sofern sie die Voraussetzungen noch erfüllen eine Haltebewilligung.

Für Halterinnen und Halter von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential, welche eine Haltebewilligung bekommen haben, gilt im öffentlich zugänglichen Raum ein Leinen-/ und Maulkorbzwang, sofern sie nicht davon befreit wurden.

Für Hunde von Halterinnen und Halter für die wegen auswärtigen Wohnsitzes keine zürcherische Haltebewilligung erforderlich ist, besteht im öffentlich zugänglichen Raum ein Leinen-/ und Maulkorbzwang.

(§8 Abs. 1 bis 3 / §30 Abs. 1 bis 6 Hundegesetz Kanton Zürich
§6 Abs. 1 bis 4 Hundeverordnung Kanton Zürich)

Sachkundenachweise Bund (Theorie und Praxis)

Sachkundenachweis Theorie:

Halterinnen und Halter, die einen Hund erwerben wollen müssen vor dem Erwerb einen Sachkundenachweis über ihre Kenntnisse betreffend die Haltung von Hunden und dem Umgang mit ihnen erbringen, sofern sie nicht nachweislich schon einen Hund gehalten haben. Halterinnen und Halter, welche schon einen Hund gehalten haben, müssen den Sachkundenachweis Theorie nicht erbringen, sondern nur den Sachkundenachweis Praxis

Sachkundenachweis Praxis:

Halterinnen und Halter, müssen innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb des Sachkundenachweises Theorie den Sachkundenachweis Praxis nachweisen.

(Art. 68 Abs. 1 und 2 Tierschutzverordnung TSchV)

Welpen, Junghunde und Erziehungskurse gemäss neuem Hundegesetz Kt. Zürich

Halterinnen und Halter die einen Hund erwerben, welcher einem grossen oder massigen Rassetyp angehört oder dessen Haltung eine Bewilligung voraussetzt, müssen nachweisen, dass sie oder er eine anerkannte praktische Hundeausbildung absolviert hat.

Welpenkurs:

Mit Welpen zwischen der 8. und 16. Lebenswoche ist die Welpenförderung zu besuchen.

Junghundekurs:

Mit Junghunden ist bis zum 18. Lebensmonat ist der Junghundekurs zu besuchen.

Erziehungskurs:

Bei Übernahme eines Hundes zwischen der 16. Lebenswoche bis zum 18. Lebensmonat und nicht oder nicht vollständigem Besuch der Welpenförderung ist innerhalb eines Jahres nach Absolvieren des Junghundekurses der Erziehungskurs zu besuchen.

Bei Zuzug mit einem Hund als dieser zwischen 18. Monaten und 8 Jahre alt war, ist der Erziehungskurs innerhalb eines Jahres seit Übernahme oder Zuzug zu absolvieren.

Wurde der Welpenkurs und Junghundekurs nicht absolviert obwohl der Hund im fraglichen Alter im Kanton Zürich gelebt hat ist der Erziehungskurs zu absolvieren.

(§7 Abs. 1 Hundegesetz Kanton Zürich
§7 bis §10 Hundeverordnung Kanton Zürich)

Der Eidg. Sachkundenachweis wird dem Junghundekurs oder Erziehungskurs angerechnet. Dem Welpenkurs wird er nicht angerechnet, da dieser andere Ziele verfolgt.

Standort Hundekontrolle in der Stadt Zürich

Die Hundekontrolle der Stadt Zürich finden Sie an folgender Adresse:

Stadtpolizei Zürich
Wache Diensthundewesen
Gänzilooweg 18
8045 Zürich 3

Erreichbar:
Tram- und Bushaltestelle „Strassenverkehrsamt“
Tram Nr. 13 und Bus-Nr. 32 und 89
200m dem Gänzilooweg entlang zu Fuss

Weitere Auskünfte und Informationen erhalten Sie bei:

Stadtpolizei Zürich
Wache Diensthundewesen
Fachgruppe Tierschutzdelikte
Gänzilooweg 18
8045 Zürich
044 411 61 90
www.stadtpolizei-zuerich.ch

Hundekontrolle
Gänzilooweg 18

